

Faire Arbeit – Ihr gutes Recht

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch geltend machen!

Welche Vertragsbedingungen müssen für ein Arbeitsverhältnis schriftlich niedergelegt werden?

Das Nachweisgesetz (NachwG) vom 20. Juli 1995 verpflichtet den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer, die nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe für höchstens einen Monat eingestellt werden, die wesentlichen Vertragsbedingungen für das Arbeitsverhältnis schriftlich niederzulegen, zu unterschreiben und diese dem Arbeitnehmer dann auszuhändigen.

In der Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Die Angaben zu Ziff. 7 bis 9 können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder ähnliche Regelungen.

In einem Leiharbeitsverhältnis sind zusätzliche Angaben erforderlich zu dem Verleiher, der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis und zu den Leistungen für verleihsfreie Zeiten (§ 11 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz).

Weitere Angaben sind erforderlich, wenn der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber länger als einen Monat im Ausland tätig werden soll.

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Ist dem Arbeitnehmer ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt worden, so kann dieser die Niederschrift ersetzen, wenn er die geforderten Angaben enthält.

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen, es sei denn sie geht auf die Änderung gesetzlicher Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen zurück.

Faire Arbeit – Ihr gutes Recht

Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch geltend machen!

Welche Vertragsbedingungen müssen für ein Praktikumsverhältnis schriftlich niedergelegt werden?

Auch Praktikanten haben grundsätzlich die Informationsrechte nach dem Nachweisgesetz (NachwG) vom 20. Juli 1995. Ausnahmen gelten z. B. für Pflichtpraktika aufgrund schul- oder hochschulrechtlicher Bestimmungen und freiwillige Praktika bis zu 3 Monaten zur Orientierung für eine bzw. begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung (§ 1 S. 2 NachwG i. V. m. § 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz).

Vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit sind die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und dem Praktikanten auszuhändigen.

In der Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,
3. Beginn und Dauer des Praktikums,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
5. Zahlung und Höhe der Vergütung,
6. Dauer des Urlaubs,
7. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind.

Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Ist dem Praktikanten ein schriftlicher Praktikumsvertrag ausgehändigt worden, so kann dieser die Niederschrift ersetzen, wenn er die geforderten Angaben enthält.

Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Praktikanten spätestens einen Monat nach der Änderung schriftlich mitzuteilen, es sei denn sie geht auf die Änderung gesetzlicher Vorschriften, Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen zurück.